

Wichtige steuerrechtliche Veränderungen im Jahr 2022

Auch das Jahr 2022 bringt einige Veränderungen im Steuerrecht mit sich. Neben der Erhöhung von Freibeträgen und der Freigrenze für geldwerte Vorteile, finden sich weitere Änderungen, die Auswirkungen auf die Besteuerungspraxis haben. Welche dies sind und wie sich die Änderungen auf den unternehmerischen Alltag auswirken, erfahren Sie in folgender Auflistung:

Erhöhung von Grundfreibeträgen

Ab 2022 erhöht sich der bisherige Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG) um 240 Euro auf fortan 9.984 Euro für Alleinstehende und um 480 Euro auf 19.968 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner. Das gesetzgeberische Ziel der Erhöhung ist durch eine Entlastung von Familien mit geringeren Einkommen begründet.

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags erhöht sich im Jahr 2022 auch der Unterhaltsfreibetrag von bislang 9.744 Euro auf 9.984 Euro pro Jahr. Zudem wird die bisherige Befristung des erhöhten Entlastungsbetrags für Alleinerziehende durch Art. 3 JStG 2020 aufgehoben, sodass die Erhöhung auf 4.008 Euro auch ab dem Jahr 2022 weiterhin gültig ist. Im Hinblick auf die Höhe des Entlastungsbetrags wird es keine Veränderung geben.

Anpassung der Anforderungen an Gutscheine und Geldkarten sowie Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge

Die steuerfreie monatliche Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Nr. 11 EStG) steigt ab dem 01. Januar 2022 von derzeit 44 Euro auf 50 Euro an. Erhalten Arbeitnehmer in diesem Kontext Gutscheine oder Geldkarten, liegen zweckgebundene Gutscheine vor. Diese gelten als Sachbezug, sofern diese ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn beispielsweise die Gutscheine für eigene Sortimente des Arbeitgebenden, für ein begrenztes Spektrum oder im Inland ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke eingesetzt werden kann.

Verlängerung der steuerfreien Corona-Prämie bis 31. März 2022

Noch bis zum 31. März 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten aufgrund der Corona-Pandemie Bonuszahlungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. In diesem Zusammenhang hat sich auch der BVMW für eine solche Verlängerung ausgesprochen. Dennoch ist nicht zu erwarten, dass diese Unterstützungsleistung erneut verlängert wird, weshalb Arbeitgebenden empfohlen wird, diese Zahlung bis Ende März zu tätigen, sofern diese Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Weiterführung der Umsatzsteuerabsenkung für Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Aufgrund der fortwährenden Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7% für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende diesen Jahres verlängert worden. Weiterhin ist zu beachten, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur für Speisen anzuwenden ist, allerdings nicht für Getränke.

Umsetzungsbeginn der Grundsteuerreform

Ab Juli 2022 werden die Grundsteuerwerte neu festgestellt. Dafür müssen alle Grundstückeigentümer zwischen dem 01. Juli und dem 31. Oktober 2022 eine Steuererklärung für ihre Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgeben, wobei für die Wertermittlung die Verhältnisse zum 01. Januar 2022 maßgeblich sind. Zurückzuführen ist die Gesetzesänderung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018, welches die für die Grundsteuer geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt hat.

Wegfall der befristeten Homeoffice-Pauschale

Auch wenn der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung einen deutlichen Hinweis auf eine Verlängerung der Homeoffice-Regelungen beinhaltet, entfällt die Homeoffice-Pauschale aufgrund des Auslaufens der bisherigen Befristung zunächst zum 01. Januar 2022. Durch die eingeräumte Pauschale waren Arbeitnehmer pandemiebedingt in der Lage, pro Arbeitstag im Homeoffice 5 Euro als Werbungskosten anzusetzen, bis zu einem Maximum von 150 Arbeitstagen.

Option zur Körperschaftbesteuerung zum 01. Januar 2022

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021 wurde unter anderem der neue § 1a KStG eingeführt, der Personenhandelsgesellschaften und Partnergesellschaften die Möglichkeit einräumt, sich wie eine Kapitalgesellschaft zur Körperschaftbesteuerung zu optieren. Neben der Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften wird auf diesem Wege auch ein Wechsel des Besteuerungsregimes sowie ein Formwechsel vollzogen. Das Wahrnehmen dieser Option hat zur Folge, dass keine Gewinnentnahmen mehr möglich sein werden, sondern offene bzw. verdeckte Gewinnausschütten vorliegen, die zu Kapitaleinkünften führen. Gemäß § 34 Abs. 1a KStG kann die Option erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen.

Der BVMW setzt sich in diesem Zusammenhang seit langem dafür ein, diese Option auch für Einzelunternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zu ermöglichen bzw. diese Unternehmensformen in den Anwendungskreis aufzunehmen. Zudem dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht durch überbordenden Formalismus abgeschreckt werden. Schließlich fordert der BVMW die überfällige Weiterentwicklung der Thesaurierungsbegünstigung für diejenigen Unternehmen, die nicht vom Optionsmodell profitieren können.